

2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 508/2015-2

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die nachstehenden Änderungen zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen sowie das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2024 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen zu beschließen.

Sachverhalt

Mit Vorlage-Nr. 508/2015-2 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass Änderungsbedarfe zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2015/2016 im Laufe des Beratungsverfahrens durch Ergänzungsvorlagen dargestellt werden.

Mit Stand vom 28.09.2015 ergaben sich weitere Änderungsbedarfe zum vorliegenden Entwurf, die mit einer 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 508/2015-2 dargestellt wurden.

Mit Stand vom 30.10.2015 ergeben sich folgende weitere konsumtive und investive Änderungsbedarfe:

1. Konsumtive Änderungsbedarfe

– **Einheitslastenabrechnung – Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Nach der vorliegenden vorläufigen Modellrechnung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) vom 06.10.2015 ergeben sich im Jahre 2016 Zahlungsverpflichtungen an das Land in Höhe von 220.519,49 €.

Im Haushalt 2015/2016 sind bei der genannten Produktgruppe jährliche Transferaufwendungen und -auszahlungen in Höhe von 50.000 € veranschlagt, so dass ab dem Haushaltsjahre 2016 ff. zusätzliche Mittel von jährlich 171.000 € eingeplant werden müssen.

– **Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 (GFG 2016) - Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Zum GFG 2016 liegt inzwischen die Modellrechnung des Landes NRW vor, die hinsichtlich der Grundstrukturen des Entwurfs des GFG 2016 keine Änderungen ergeben hat. Veränderungen hat es allerdings bei den absoluten Zahlen gegeben. In der Arbeitskreisrechnung war das letzte Quartal der Referenzperiode für die Steuereinnahmen noch geschätzt; nunmehr liegen die tatsächlichen Ergebnisse vor, die deutlich positiver als in der Arbeitskreisrechnung ausfallen. Das Schlüsselzuweisungsvolumen im Land NRW steigt danach um rd. 265 Mio. € auf nunmehr 6,91 Mrd. € an.

Auf Basis der aktuellen Modellrechnung ergibt sich gegenüber dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes eine Verbesserung in Höhe von rd. 670.000 € in 2016.

– **Personalaufwendungen – Produktgruppe 1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung**

Die nunmehr beschlossene und rückwirkende Tarifsteigerung im Sozial- und Erziehungsdienst erfordert eine weitere Erhöhung des Planwertes ab 2015 um je rd. 50.000 €.

2. Investive Änderungsbedarfe

- Angesichts der Entwicklung zur Unterbringung von Flüchtlingen ist der **Erwerb von Grundvermögen** beabsichtigt. Unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan 2015/2016 in der Produktgruppe 1.01.14 Liegenschaftsverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 350.000 €/p.a. ergibt sich ein Mehrbedarf von rd. 1,0 Mio. € in 2016, um den aus heutiger Sicht notwendigen Erwerb von weiterem Grundvermögen zu dem genannten Zweck umsetzen zu können.
- In der Produktgruppe 1.11.01 Elektrizitätsversorgung wird die **Finanzierung des Stromversorgungsnetzes** gemäß Vorlage Nr. 556/2015-2 in das Jahr 2015 vorgezogen. Dies ist zwingend erforderlich, damit die Kaufpreiszahlung an die RWE Deutschland AG durch die Stromnetz Bornheim GmbH & Co.KG - entsprechend den Regelungen des Kaufvertrags - am ersten Arbeitstag des Jahres 2016 sichergestellt ist. Es handelt sich insgesamt um einen Betrag in Höhe von 4.340.410 €. Davon sollen 2.290.410 € im Rahmen eines Gesellschafterdarlehens und 2.050.000 € als Eigenkapitalanteil weitergegeben werden.
- In der Produktgruppe 1.15.03 Anteile an Unternehmen ist gemäß Wirtschaftsplanung 2016 des Stadtbetrieb Bornheim AöR ein zur Finanzierung der Investitionstätigkeit im Abwasserwerk in 2016 aufzunehmender Kredit in Höhe von 5.500.000 € für das Jahr 2016 einzuplanen.

Sicherstellung eines strukturellen Haushaltsausgleichs ab 2021

Die Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen und deren Fortschreibung bis 2024 lassen in 2021 einen Überschuss von rd. 29 T € erwarten. Dies ist unter Wahrung der bisher beschlossenen Hebesatzsteigerungen bis ins Jahr 2020 möglich. In 2021 wird eine Steigerung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 623 Prozent-Punkte (bislang 594) notwendig sein, um einem Jahresdefizit von rd. 500 T € entgegenzuwirken.

Verfahren

Nach der Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch den Rat ist die Kommunalaufsicht zu beteiligen, indem die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 angezeigt wird. Diese Anzeige muss unmittelbar im Anschluss an den Ratsbeschluss erfolgen um sicherzustellen, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 noch bis Ende des Jahres 2015 in Kraft treten kann. Das In-Kraft-Treten in 2015 ist insbesondere erforderlich, um die KommunalDarlehen an die städtischen Gesellschaften weitergeben zu können. Sofern die erforderlichen Kreditermächtigungen nicht zur Verfügung stehen, kann beispielsweise die Finanzierung des Stromnetzes nicht sichergestellt werden.

Weitere Entwicklungen

Die Auswirkungen der weiteren Entwicklungen insbesondere beim Steueraufkommen sowie bei der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung auf den 1. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 sind in den kommenden Monaten intensiv zu beobachten. Abweichungen zum derzeitigen Stand des 1. Nachtragshaushalts 2015/2016 sind im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts 2016 durch die zur Verfügung stehenden Instrumente sicherzustellen.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Konnexität wird die Verwaltung mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 die mit dem Land abzurechnenden Kosten zur Flüchtlingsunterbringung und -betreuung umfassend darstellen.

Anlagen

Gesamtergebnisplan

Gesamtfinanzplan

Investitionsübersicht